

Tatortbefundsbereich

Personen, Zeugenfeststellung, Maßnahmen der Täterermittlung, Arbeit mit dem —► *Anzeigerstatter*, Rekonstruktion, erste Fahndungsmaßnahmen u. a.), operative Spurenauswertung, Dokumentation der T. Die Prinzipien der T. werden analog bei der Untersuchung anderer kriminalistisch relevanter Orte (-> *Fundort*, -> *Unfallort* u. a.) angewandt. -> *Tatbereich*

Tatortbefundsbericht: überlieferte, verfahrensrechtlich und kriminalistisch jedoch nicht exakte Bezeichnung für die schriftliche Fixierung der Ergebnisse der Besichtigung des Tatorts. —> *Tatortuntersuchungsprotokoll*

Tatortberechtigte: Personen, die ständig oder zeitweilig berechtigt waren oder sind, den —> *Tatort* und dessen Umgebung zu betreten und dabei —> *Spuren* hinterlassen können, die keinen ursächlichen Zusammenhang zur Straftat haben. Im Rahmen der -> *operativen Spurenauswertung* ist ein entsprechender Spurenvvergleich durchzuführen, um über die weitere Verwendbarkeit der Spuren entscheiden zu können und festzustellen, ob die Spuren vom Tatortberechtigten verursacht wurden oder nicht. Kriminalistisch bedeutsam ist die Ermittlung und Überprüfung zeitweilig T. (z. B. Personen, die mit Warenanlieferungen, Reparaturleistungen usw. beauftragt waren), damit in der weiteren Untersuchung die von diesem Personenkreis verursachten Spuren nicht irrtümlich als -* *Täter-spuren* gewertet werden. Handelt es sich um die -> *Vortäuschung einer Straftat*, kann ein T. auch Täter sein, was bei der Spurenauswertung berücksichtigt werden muß.

Tatortbesichtigung: Stadium der Tatortarbeit; gern. § 50 StPO zulässige

Untersuchungshandlung in Form einer Besichtigung des Tatorts und seiner Umgebung. Angehörige des Untersuchungsorgans, der Staatsanwalt oder Sachverständige verschaffen sich durch eigene sinnliche Wahrnehmung, Prüfung und gedankliche Rekonstruktion einen allgemeinen Überblick über die Tatortsituation und über Zusammenhänge des Ablaufs der Straftat.

Das Ziel der T. besteht darin: Entscheidungen zur weiteren -> *Tatortsicherung* zu treffen; die zweckmäßigsten Methoden zum taktischen Vorgehen bei der Tatortuntersuchung auszuwählen; den —► *Wahrnehmbarkeitsbereich* vorläufig zu bestimmen; die Aufgaben für die Einsatzkräfte festzulegen und ihre Tätigkeit zu koordinieren.

Häufig findet die T. auch als kriminalistische Methode allein Anwendung. In diesen Fällen dient sie u. a. der Beschreibung des Tatortmilieus, der Feststellung von Zeugen usw. und ist in einem eigenständigen Protokoll zu dokumentieren. —> *Tatortuntersuchungsprotokoll*

Tatortermittlung: auf die Feststellung des tatsächlichen Tatorts ausgerichtete kriminalistische Ermittlungshandlungen, die notwendig werden, wenn der tatsächliche Tatort nicht bekannt ist; der Fundort nicht mit dem Tatort identisch ist; mehrere Tatorte in Frage kommen können. In die Ermittlungstätigkeit ist die Auswertung aller Erkenntnisse über mögliche Tatorte, die Einbeziehung anderer Ermittlungsergebnisse, die Schlußfolgerungen aus der Täter-Opfer-Beziehung, der Begehungsweise, die Auswertung von -> *Spuren*, Diebesgut, *Tatwerkzeug* u. a. einzubeziehen.

Tatortfotografie: fotografische Sicherung des Zustands und der Ver-